

Berichtspflichten für systemakkreditierte Hochschulen

(Beschluss des Akkreditierungsrates vom 24.09.2018)

Zuständig für die Eintragungen in die Datenbank akkreditierter Studiengänge sollte diejenige
5 Einrichtung sein, die die Entscheidung über die Akkreditierung eines Studiengangs oder eines
Qualitätsmanagementsystems trifft: Der Akkreditierungsrat in der Programm- und Systemak-
kreditierung, die systemakkreditierte Hochschule für ihre eigenen Studiengänge (siehe dazu §
18 Abs. 4 Satz 2 der MRVO).

Für die Prüfung und Freigabe einzelner Datenbankeinträge wird weiterhin die Geschäftsstelle
10 des Akkreditierungsrates zuständig sein. Sämtliche in die Datenbank eingetragene Informati-
onen werden auf fachliche Richtigkeit geprüft und anschließend für die Öffentlichkeit freigege-
ben.

Zu den Studiengängen, die im Rahmen der Systemakkreditierung akkreditiert werden, sollten
allen Einträgen die folgenden Informationen zu entnehmen sein:

- 15 - Fristen zur Akkreditierung des Studiengangs,
- Akkreditierungsart (Erstakkreditierung, Reakkreditierung, vorläufige Akkreditierung,
Fristverlängerung, sonstiges),
- ein Kurzprofil des Studiengangs einschließlich von Grunddaten, die in dem Berichts-
raster des Akkreditierungsrates für alle Verfahrenstypen enthalten sind,¹
- 20 - eine zusammenfassende Bewertung,
- Beschreibung des Prozesses zur Siegelvergabe (mit Angaben zum Turnus der hoch-
schulinternen Akkreditierungen von Studiengängen),
- ein Qualitätsbericht,
- Informationen zur Beteiligung externer Gutachter/innen² sowie, falls in dem QM-Sys-
25 tem der Hochschule vorgesehen, Informationen zu den ausgesprochenen Auflagen
(mit Angaben zur Erfüllung der Auflagen).

¹ Für die Eingabe der Grunddaten zu den einzelnen Studiengängen sind entsprechende Pflichtfelder (mit vorab definierten Formaten) in dem einzurichtenden digitalen Antragsbearbeitungssystem des Akkreditierungsrates vorgesehen.

² Hier gelten die datenschutzrechtlichen Regelungen gemäß § 29 Satz 2 entsprechend.